



STADT FRIEDRICHSDORF

Hochtaunuskreis

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) in Verbindung mit § 42 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am **(siehe ¹)** die nachstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

Satzung (Gebührenordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gebührenerhebung

§ 2 Gebührenschuldner/in

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 11. Dezember 2023 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, nebst Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührenschnldner/in

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner/in nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die/der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist die Leitung dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete/r im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber in Textform zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten ¹

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 29. April 2013 mit der Anlage zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung, ergänzt durch Stadtverordnetenbeschluss vom 19. September 2013, außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

¹ **gemäß Beschluß Stadtverordnetenversammlung inkl. Anlage vom 07.12.2023
in Kraft ab 1. Januar 2024**

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

1. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der in der Friedhofsordnung angegebenen Nutzungszeit

1.1. Wahlgrab je Grabstelle	3.000,00 €
1.2. Urnenwahlgrabstätte	1.300,00 €

2. Überlassung von Grabstätten auf Dauer der Ruhezeit

2.1. Reihengrab für eine verstorbene Person bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	gebührenfrei
2.2. Reihengrab für eine verstorbene Person ab Vollendung des 5. Lebensjahres	2.000,00 €
2.3. Urnenreihengrabstätte	1.100,00 €
2.4. Feld für namenlose Urnenbeisetzung	500,00 €
2.5. Feld für Urnenbeisetzung mit Namens- nennung	500,00 €
2.6. Rasengrabfeld für Urnenbeisetzung	1.100,00 €
2.7. Rasengrabfeld für Erdbestattung je Grabstelle	1.900,00 €
2.8. Urnengrab im Trauerhain	1.100,00 €
2.9. Kammer in Urnenwand bis zu 2 Urnen	1.200,00 €

3. Verlängerung der Nutzungsrechte

3.1. Verlängerung der Wahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr	120,00 €
3.2. Verlängerung der Urnenwahlgrabstätte je Grabstätte und Jahr	52,00 €
3.3. Verlängerung der Urnenwand je Jahr	48,00 €

4. Bestattungen und Beisetzungen

Bestattung der Leiche eines/einer Erwachsenen oder eines Kindes ab dem 5. Lebensjahr

4.1. Mit Sargträgern	1.200,00 €
4.2. Mit Sargabsenkungswagen	1.025,00 €
4.3. Beim Einsatz eigener Sargträger	900,00 €
4.4. Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	gebührenfrei
4.5. In einer Urnenreihe oder Urnenrasengrabstätte	200,00 €
4.6. In einer Urnenreihengrabstätte im Trauerhain	200,00 €
4.7. In einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	200,00 €
4.8. In einer Urnenwand (Kolumbarium)	150,00 €
4.9. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen	200,00 €

5. Umbettungen und Ausgrabungen

Umbettungen und Ausgrabungen von Leichen sind nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Diese Umbettungen und Ausgrabungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

6. Andere Gebühren

6.1. Ausfertigung oder Änderung einer Graburkunde	15,00 €
6.2. Für die Bestattung von totgeborenen Kindern, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung zugeführt werden. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.	gebührenfrei

6.3. Prüfung und Zustimmung einer Umbettung von Leichen und Aschen	75,00 €
6.4. Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen	30,00 €
6.5. Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte	
a. Einmalig	15,00 €
b. Für die Dauer von 1 Jahr	95,00 €
6.6. Benutzung der Trauerhallen	300,00 €
6.7. Betreuung von Trauerfeiern außerhalb der städtischen Trauerhallen	50,00 €
6.8. Aufbahrung einer Leiche in der Kühlzelle pro Tag	45,00 €

7. Einebnung von Grabstätten

Gebühren zur Einebnung einer Grabstätte werden bereits mit dem Erwerb der Nutzungsrechte erhoben. Sollte dennoch eine Einebnung durchgeführt werden müssen, wird diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

8. Leistungen

Die folgenden Leistungen beinhaltet die Durchführung einer:

Erdbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab.

Urnenbestattung

Ausheben und Schließen eines Grabes bzw. Öffnen und Schließen der Urnenkammer, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab/Urnenkammer, sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. das Verbringen der Urne in die Urnennische.